

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alcon Deutschland GmbH

Bereich: Vision Care
Gültig ab 01.10.2022

Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

1. Geltungsbereich

- a.) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Alcon Deutschland GmbH (nachfolgend „Alcon“) und ihre Kunden im Bereich „Vision Care“. Alcon gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Vision Care“ (u.a. Kontaktlinsen, Kontaktlinsen-Pflegemittel, Benetzungstropfen, Nahrungsergänzungsmittel) und „Surgical“ (u.a. OP-Geräte und – Instrumente, Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien). Soweit der Verkauf von Produkten aus dem Bereich Surgical Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist oder Krankenhausapotheken und Krankenhausversorgende Apotheken Produkte beziehen, gelten die entsprechenden AGB des Bereichs Surgical, die im Internet unter <https://www.de.alcon.com/de/agb> eingesehen werden können.
- b.) Mit jeder Auftragserteilung / Bestellung erkennt der Käufer diese AGB als verbindlich an. Sie gelten auch für alle dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgenden Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf diese hingewiesen wird.
- c.) Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, die von Alcon nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern Alcon ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Alcon in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers auf die Bestellung an ihn vorbehaltlos liefert. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die AGB sind in ihrer gültigen Fassung jederzeit unter dem Link <https://www.de.alcon.com/agb> abrufbar.

2. Vertragsschluss

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Es besteht die Möglichkeit, die Ware telefonisch, per Fax oder auch online zu bestellen. Die Bestellung hat an Werktagen (Montag bis Freitag, Feiertage ausgenommen) elektronisch oder über den Außendienst zu erfolgen. Die Annahme des Angebots kann entweder schriftlich (typischerweise durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. **Vor Annahme des Angebots besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Lieferung der bestellten Ware!**

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- a.) Die Lieferfrist ist freibleibend. Sie kann individuell vereinbart bzw. von Alcon bei Annahme der Bestellung angegeben werden. Alle Lieferungen bestehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch den Vorlieferanten von Alcon. Für durch nachweislich deren Verschulden verzögerte und unterbliebene Lieferungen hat Alcon nicht einzustehen.
- b.) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, staatliche Eingriffe oder andere Ereignisse wie Pandemien und Störungen, deren Beseitigung nicht in der Macht von Alcon liegt, entbinden Alcon während ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn die Störung bei einem Zulieferer eingetreten ist. Diese Umstände muss Alcon dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Derartige Umstände sind auch dann nicht von Alcon zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch den Käufer erforderlich. Unbeschadet sonstiger Rechte haben sowohl der Käufer als auch Alcon das

4. Lieferung und Gefahrübergang

- a.) Die Ware wird auf Verlangen und Kosten des Käufers an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, ist Alcon berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch des Käufers, dass zwingend die kostengünstigste Versandart gewählt wird. Alcon ist auch zu Teillieferungen berechtigt.
- b.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie der Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Käufer über.

5. Großhandels- und Apothekenerlaubnis und Unabhängigkeit von Praxishops

- a.) Bei Warenbestellungen von Arzneimittel-Großhändlern im Sinne des § 52a Arzneimittelgesetz, öffentlichen Apotheken im Sinne der §§ 1 ff Apothekengesetz sowie Ärzten als auch unabhängigen Praxishops behält sich Alcon vor, jederzeit entsprechende Nachweise (Großhandelserlaubnis, Apothekenerlaubnis usw.) und sonstige gesetzlich zwingende Bezugsberechtigungen nach Maßgabe der §§ 43 ff AMG anzufordern. Der Käufer hat Alcon unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen, anzuzeigen, wenn eine Änderung in Bezug auf die Genehmigung eintritt.
- b.) Praxishops sind verpflichtet in zeitlicher, räumlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht eine strikte Trennung zwischen der ärztlichen Tätigkeit und der Abgabe der bestellten Waren und Gegenstände einzuhalten, sofern die Abgabe der von Alcon bezogenen Produkte nicht notwendiger Bestandteil der Behandlung ist. Bei Warenbestellungen versichert der Praxishop-Betreiber, dass keine Verbindung zur ärztlichen Tätigkeit im Praxisbetrieb besteht und sämtliche rechtlichen und standesrechtlichen Vorgaben der MBO-Ä eingehalten werden.

6. Aufbewahrung und Abgabe/Weiterverkauf

- a.) Der Käufer ist verpflichtet die Produkte von Alcon in hygienisch einwandfreien Räumen zu lagern und die Lagerungsempfehlungen hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchtigkeit einzuhalten.
- b.) Alcon Produkte dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Distribution Practice) abgegeben und nur an abgabe- und empfangsberechtigte Personen weiterverkauft werden. Der Käufer verpflichtet sich, diese Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben, sofern diese ebenfalls weiterverkaufen.
- c.) Sofern nichts Abweichendes vereinbart, liefert Alcon grundsätzlich gemäß den Angaben der Alcon Preisliste (siehe unter Ziffer 10) die Waren in vollständigen Kartonverpackungen bzw. in einer bestimmten Mindeststückzahl oder der angegebenen Umverpackung. Alcon Produkte dürfen nur originalverpackt weiterveräußert werden. Auch ist der Käufer verpflichtet, die Waren nur vollständig samt Verpackung und Gebrauchsanweisung zu vertreiben und in Verkehr zu bringen. Klinikverpackungen sind für die Verwendung in Krankenhäusern bestimmt; der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikverpackung ist nicht zulässig.
- d.) Der Verkäufer wird dem Abnehmer entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen notwendige zum Produkt gehörende Gebrauchsanweisungen zur Verfügung stellen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Alcon jeder Kontaktlinsenslieferung stets nur ein Exemplar der Gebrauchsanweisung je Produkt/Produktfamilie beilegt. Weitere Kopien der Gebrauchsanweisung kann der Käufer bei Bedarf jederzeit über den Alcon Kundenservice kostenfrei beziehen.

7. Weiterleiten unerwünschter Nebenwirkungen/Ereignisse

Der Käufer ist verpflichtet ihm zur Kenntnis gelangte unerwünschte Nebenwirkungen/Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alcon Produkt unverzüglich an Alcon weiterzuleiten und nach Kräften mit Alcon zusammenzuarbeiten, um der bestehenden regulatorischen Meldepflichtung nachzukommen. Auch wird er Alcon Mängel und

Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systematische Fehler der Produkte sowie Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich (d.h. binnen eines Werktages nach Kenntnis) an die folgende Emailadresse mitteilen: complaints.freiburg@alcon.com.

8. Warenproben und Anpass-Linsen

- a.) Alcon kann dem Käufer auch kostenlos Warenproben/Muster (insbesondere Anpass-Linsen) in angemessenem Umfang zur Erprobung bzw. Anpassung zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Muster/Warenproben ist dabei begrenzt; wobei die Menge der kostenlos zur Verfügung gestellten Anpass-Linsen sich auf Basis der Komplexität des Anpass-Prozesses der jeweiligen Linse als %-Anteil der vom Kunden bestellten Verkaufsware errechnet. Alcon behält sich vor, die innerhalb des Referenzzeitraums von einem Kalenderjahr darüber hinaus gehende Menge an Anpass-Linsen am Jahresende in Rechnung zu stellen oder den Käufer zu sperren d.h. die Bereitstellung kostenloser Warenproben/Muster für diesen einzustellen. Die gültige Anpass-Linsen-Quote ist unter <https://de.easy-myalcon.com> einzusehen.
- b.) Soweit der Käufer unentgeltliche Warenproben oder Anpass-Linsen erhält, ist er verpflichtet, diese nur zu Zwecken der Erprobung und Kontaktlinsenanpassung am Endkunden einzusetzen. Es ist dem Käufer nicht gestattet, diese Materialien weiterzuveräußern oder als sogenannten „Naturalrabatt“ zu verwenden. Der Käufer wird Alcon auf Anforderung geeignete Nachweise über die vertragsgemäße Verwendung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Materialien übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Materialien besteht nicht. Alcon ist berechtigt, die Abgabe unentgeltlicher Warenproben und Anpass-Linsen jederzeit individuell oder generell einzustellen oder einzuschränken.

9. Abnahme und Annahmeverzug

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Alcon berechtigt, angemessenen Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Andere gesetzliche Ansprüche (z.B. Kündigung) bleiben darüber hinaus bestehen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Alcon überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Preise, Transportkosten und Zahlungsbedingungen

- a.) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (d.h. Bestellung) aktuellen Preise anhand der einschlägigen Alcon Preislisten, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) und gelten ab Werk/Lager, zuzüglich Versandkosten. Die Preisliste ist beim Alcon Kundenservice erhältlich. Die Preisliste kann jederzeit von Alcon nach billigem Ermessen geändert werden; Alcon wird den Käufer hierüber mindestens 30 Tage vor der Änderung in Kenntnis setzen.
- b.) Auch bei individuell vereinbarten Preisen ist Alcon jederzeit berechtigt nach billigem Ermessen diese Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte einseitig zu ändern, um unvorhergesehenen Kostensteigerungen bei Herstellung und Vertrieb Rechnung zu tragen. Gründe, die eine solche Preisanpassung bedingen können, sind unter anderem (nicht notwendigerweise inflationsbedingt) gestiegene Rohstoffpreise, Produktions- oder Vertriebskosten, allgemeine Verkaufs- oder Verwaltungskosten und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal oder Dienstleister) sowie staatlich auferlegte Abgaben oder Steuern. Vor jeder Preisanpassung wird Alcon die vorgenannten Gründe nach der oben genannten Reihenfolge entsprechend gewichten. Alcon wird die Käufer mindestens 30 Tage vor der geplanten Preisanpassung hierüber in Kenntnis setzen. Sollte der Käufer nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, der Preisanpassung zu widersprechen; in diesem Fall sind die Parteien berechtigt den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angekündigten Preiserhöhung kein Widerspruch, so gilt die angebotene Preiserhöhung als angenommen.
- c.) Beim Versandkauf trägt grundsätzlich der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Die Höhe der Transportkostenpauschale bestimmt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, anhand der einschlägigen Versandkostenliste. Diese ist ebenfalls beim Alcon Kundenservice erhältlich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

- d.) Der Käufer willigt ein, dass ihm Rechnungen elektronisch per E-Mail zugesandt werden – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Rechnungen von Alcon sind netto, d.h. ohne Abzug von Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto oder per Bankeinzug im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Bei Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt Alcon dem Käufer 2% Skonto auf den Nettowarenwert, sofern zum Zeitpunkt nicht andere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unbeglichen sind. Bezahlt der Käufer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, tritt der Zahlungserzug ein. In diesem Fall ist Alcon berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 II BGB in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten (Stand: 08/2022) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- e.) Wenn Alcon fällige Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzieht, gilt für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum. Der Käufer hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Alcon verursacht wurde. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist nicht möglich, falls ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf dem von Alcon in der Rechnung angegebenen Konto. Alcon ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vor-kasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Alcon spätestens mit der Auftragsbestätigung.

11. Leistungsverweigerungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten, die schriftlich unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung stehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegen Alcon an Dritte abzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

- a.) Die von Alcon gelieferten Produkte bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen im Eigentum von Alcon. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderungen.
- b.) Der Käufer darf die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs bis zu einem Widerruf von Alcon, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, veräußern und die entsprechende Kaufpreisforderung einziehen. Er tritt bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung an Alcon ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Alcon ab. Der Käufer hat seinen Kunden die Vorausabtretung an Alcon auf deren Verlangen anzuzeigen und die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- c.) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder anderen Abtretungen der oben genannten Forderung ist der Käufer nicht berechtigt. Im Fall von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf das Eigentum von Alcon hinzuweisen und diese unverzüglich zu informieren.
- d.) Der Käufer muss Alcon unterrichten, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
- e.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Alcon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Alcon ist vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
- f.) Übersteigt der Wert der für Alcon bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Alcon insgesamt um mehr als 20%, so ist das Unternehmen auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Alcon verpflichtet.
- g.) Der Käufer muss die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle

üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruch und Wasser angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und sie ordnungsgemäß lagern.

- h.) Sämtliche Schutzrechte wie Patente, Urheberrechte, Marken- oder Designrechte und Know-how verbleiben im alleinigen Eigentum von Alcon oder ihren Lizenzgebern. Die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Marken, Domainnames, Ausstattung und Werbematerial der Alcon Produkte stehen ausschließlich Alcon oder einer Gesellschaft der Alcon-Gruppe zu. Die Vertragsbeziehungen zwischen Kunden und Alcon begründet keine Gebrauchslizenz an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von Alcon zugunsten des Kunden. Registrierung und der Gebrauch von Alcon Marken oder damit verwechselbaren Abwandlungen ist unzulässig, ebenso deren Gebrauch in Domainnames, im Internet oder Social Media, für Werbung und Marketing etc. Dem Kunden von Alcon zu Werbezwecken zur Verfügung gestelltes Text- und Bildmaterial darf nur für vorgängig vereinbarte Werbeaktivitäten innerhalb deren Zeitrahmen verwendet werden. dar.

13. Rügeobliegenheit des Käufers

Sollten bereits auf dem Transportwege Schäden an der Ware entstehen, ist der Käufer verpflichtet, entweder die Annahme zu verweigern oder den Schaden unverzüglich schriftlich gegenüber Alcon anzuzeigen. Grundsätzlich setzen Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, die Ware bei Erhalt unverzüglich in zumutbarer Weise auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen, nachgekommen ist. Kommt der Käufer seiner Rügeobliegenheit nicht nach und zeigt er den Mangel nicht unverzüglich gegenüber Alcon an, gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel durch zumutbare Untersuchung zu erkennen gewesen wäre. Auf Aufforderung von Alcon hin ist die fehlerhafte Ware an Alcon zurückzusenden. Entsprechende Anforderungen an die Warenrücksendung entnehmen Sie bitte den Retourenregelungen unter <https://www.de.alcon.com/de/agb>.

14. Mängelansprüche des Käufers

Sollte die von Alcon gelieferte Ware Mängel aufweisen, kann Alcon nach seinem Ermessen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn die Mängelbeseitigung wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht lediglich um einen unerheblichen Mangel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

15. Retouren

- a) Generell gilt, dass aus Gründen der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit ausgelieferte mangelfreie Ware nicht zurückgenommen wird. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus der Retourenliste, die unter dem Link <https://www.de.alcon.com/de/agb> eingesehen werden kann, und die gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- b) Aus dieser Retourenliste sind auch spezifische Regelungen für Retouren im Fall von Falschlieferungen, Lieferung von sachmangelbehafteten Produkten, Produktrückrufen und für Produkte mit geringer Restmindesthaltbarkeit enthalten.

16. Sonstige Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen ausschließlich nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, soweit anwendbar in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit soweit vorhanden innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ansonsten unbeschränkt. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Alcon nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), jedoch begrenzt auf den bei

Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung der Produkte durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, Alcon hat diese ihrerseits zu vertreten.

17. Verjährung

- a) Abweichend von § 438 I Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

18. Datenschutz

- a) Alcon erhebt vom Käufer Stammdaten (Name und Adresse), Verkaufsdaten (Umsätze, verkaufte Produkte etc.) sowie Besuchsberichte (z.B. Informationen über Produktdemonstrationen, Produktsupport, Produktraining oder Teilnahme an Veranstaltungen). Die Daten werden von Alcon ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden verarbeitet und daher auch nur solange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein Interesse an einer solchen Geschäftsbeziehung besteht. Diese Verarbeitung ist, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erlaubt. Im Übrigen ist sie von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gedeckt, da Alcon ein berechtigtes Interesse an der Etablierung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern hat.
- b.) Für die Verarbeitung nutzt Alcon sowohl konzerninterne Dienstleistungen als auch externe Dritte (z.B. Hosting- und Frachtdienstleister). Falls Alcon personenbezogene Daten außerhalb der EU oder des EWR übermittelt, stellt Alcon durch entsprechende Verträge stets sicher, dass ein dem europäischen Datenschutzrecht entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger eingehalten wird.
- c.) Der aktuelle Datenschutzbeauftragte von Alcon kann unter folgender Anschrift erreicht werden:
MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Straße 124a, 90491 Nürnberg, Email: datschutz@mkm-partner.de.
- d.) Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber darüber informiert, dass sich der Käufer im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. Für Rückfragen des Käufers, insbesondere wenn er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung verlangt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen will, kann er sich neben dem o.g. Datenschutzbeauftragten auch an seinen Ansprechpartner bei Alcon wenden unter E-Mail: anfragen.datschutz@alcon.com oder einen Brief oder eine E-Mail senden an: MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Str. 124a, 90491 Nürnberg, E-Mail: datschutz@mkm-partner.de. Der Käufer wird Alcon ohne explizite vorherige Abstimmung unter keinen Umständen Kunden- oder Patientendaten unter in nicht anonymisierter Form oder in sonstiger auf eine individualisierbare Person zurückführbar zusenden oder im Rahmen einer Bestellung mitteilen. Bei einer Mitteilung entsprechender Daten ist Alcon berechtigt, diese zu schwärzen oder sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Bestellung nicht auszuführen und den Bestellschein zu vernichten. In diesem Fall wird Alcon den Käufer informieren, sodass dieser eine neue Bestellung aufgeben kann.

19. Compliance/Anti-Korruption

- a) Der Käufer gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Anti-Korruptionsvorschriften und eventuelle Branchenstandards halten werden – insbesondere die Sonderregelungen für das Gesundheitswesen.
- b) Alcon erwartet von seinen Vertragspartnern, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie ihre Geschäfte fair und mit hoher Integrität führen, einschließlich der Einhaltung aller lokalen Gesetze und

Branchenkodizes, die auf die für Alcon erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, und die Einhaltung des Verhaltenskodex für Dritte (der „Kodex“) sowie der Globale Richtlinie gegen Bestechung, die auf der Website von Alcon unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen | de.alcon.com](#) abrufbar sind und der es insbesondere verbietet öffentliche Amtsträger oder Privatpersonen zu bestechen und Schmiergeldzahlungen anzunehmen.

- c) Dem Vertragspartner ist es verboten, Bestechungshandlungen im Namen von Alcon zu begehen, und er verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Der Vertragspartner darf im Namen von Alcon keine Wertübertragungen an Drittparteien vornehmen, außer in der Art, in den Beträgen und unter Umständen, die in einer anwendbaren Leistungsbeschreibung von Alcon oder einer anderen von Alcon unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt sind.
- d) Erlangt Alcon Kenntnis von einem Verstoß des Vertragspartners oder dessen Personal gegen Anti- Korruptionsvorschriften oder anderweitige Verstöße gegen geltendes Recht oder besteht ein berechtigter Verdacht eines solchen Verstoßes, so ist Alcon berechtigt, ein laufende Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos kündigen, es sei denn dem Vertragspartner gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Alcon. Zudem haftet der Vertragspartner auf Schadenersatz.

20. Erfüllungsort

Sofern nicht anders geregelt ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von Alcon.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten ist Freiburg i. Breisgau. Alcon ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu klagen.

22. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

23. Schlussbestimmungen

- a.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.10.2022. Zuvor verwandte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen treten außer Kraft.
- b.) Diese AGB stellen in Verbindung mit weiteren separaten Individualvereinbarungen die endgültige, vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Erwerb bzw. Verkauf von Alcon Produkten und deren Konditionen (einschließlich der anwendbaren Rabatte) dar. Alle anderen mündlichen Vereinbarungen oder Vorschläge sowie der Einbeziehung sonstiger Vertragsbedingungen des Käufers, finden keine Berücksichtigung.
- c.) Sollten einzelne Abschnitte, Sätze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund für ungültig und/oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird weder diese Vereinbarung im Allgemeinen noch der Rest der Vereinbarung infolgedessen als ungültig, nichtig und/oder nicht durchsetzbar erachtet, vielmehr werden die Parteien die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder den entsprechenden Teil derselben, so auslegen, wie es dem gemeinsamen Willen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.